



Zweckverband
Restabfallbehandlung
Ostthüringen

GERA

Müllumladestation Altenburg

Betriebsordnung

Inkrafttreten: 01.11.2023

Wagner
Geschäftsleiter ZRO

Inhalt

1. Geltungsbereich.....	3
2. Eigentümer, Betreiber	3
3. Öffnungszeiten.....	3
4. Art und Weise der Anlieferung und Annahme	3
5. Zur Annahme zugelassene Abfälle nach Abfallartenschlüssel (Abfallartenkatalog)....	5
6. Verhalten von Transporteuren und betriebsfremden Personen auf der Anlage	6
7. Anweisungs- und Zuständigkeitsbefugnisse des Betriebspersonals.....	6
8. Weitere Regelungen, die zum ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der Anlage erforderlich sind	6
9. Regelungen bei Zuwiderhandlung gegen die Betriebsordnung.....	8
10. Haftung bei Sachbeschädigungen	8
11. Auskunftsstelle	8
12. Schlussbestimmungen.....	8

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Betriebsordnung sind für alle Mitarbeiter der jeweiligen Verantwortungsbereiche der Müllumladestation (MUS), als auch – soweit betroffen - für das Personal der an- und abliefernden Transporteure, sowie der sonstigen Nutzer verbindlich. Die Betriebsordnung wird durch Aushang im Eingangsbereich zur MUS und in sonstiger geeigneter Art und Weise bekannt gegeben.

2. Eigentümer, Betreiber

Eigentümer der MUS Altenburg ist der Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO).

Betreiber der MUS und verantwortlich für die Verwiegung und Eingangskontrolle ist der Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft / Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land (DbAK) im Auftrag des ZRO.

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind für Montag bis Freitag auf 07:30 bis 16:00 Uhr festgelegt.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an der Zufahrt zum Betriebsgelände bekannt gegeben. Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht.

4. Art und Weise der Anlieferung und Annahme

4.1. Die Anlieferung der umzuladenden Abfälle erfolgt über die Wiegeeinrichtung des Landkreises Altenburger Land im Eingangsbereich des Geländes.

Um ein problemloses Umladen mit der vorhandenen Technik sicherzustellen, dürfen einzelne Abfallbestandteile eine Kantenlänge von 1 m nicht überschreiten. Ausgenommen davon ist Sperrmüll (AVV 200307).

4.2. Der Annahmekontrolleur ist verpflichtet, die Abfälle anhand der Begleitpapiere und/oder Sichtkontrolle (soweit möglich) vor der Annahme zu kontrollieren.

Werden Unstimmigkeiten zwischen den angegebenen und den tatsächlich angelieferten Abfällen festgestellt, muss der Annahmekontrolleur die Abfälle zurückweisen. In diesem Falle hat der Anlieferer die Ladung unverzüglich zurückzunehmen. Das Risiko, dass Abfälle nicht angenommen werden, geht zu Lasten des Anlieferers.

4.3. Der Annahmekontrolleur gibt über die Begleitpapiere hinausgehende Hinweise an das Betreiberpersonal, wenn dies erforderlich oder nützlich für einen fehlerlosen Ablauf erscheint (Erkenntnisse aus der Eingangskontrolle).

4.4. Anschließend erfolgt die Anlieferung an der MUS.

Dort sind die Fahrzeugführer dazu verpflichtet, ihre Begleitpapiere dem verantwortlichen Betreiberpersonal vorzulegen, so dass dieses in der Lage ist, eine vergleichende Sichtkontrolle durchzuführen (Ergänzung der Eingangskontrolle), als auch die Art der Zwischenlagerung bzw. Verladung zu entscheiden.

- 4.5. Ein Entfernen oder Hinzufügen von Abfallbestandteilen ist auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt.
- 4.6. Werden nicht zugelassene Abfälle erst nach dem Entladen festgestellt, so sind diese unverzüglich auf Kosten des Anlieferers wieder aufzuladen und durch den Anlieferer zurückzunehmen. Sollte die Rücknahme durch den Anlieferer nicht möglich sein, ist der ZRO berechtigt, die Abfälle im Sinne einer Ersatzvornahme selbst zu entsorgen. Dadurch bedingte Kosten werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt.
- 4.7. Der Betreiber sichert, dass jederzeit Kontakt zwischen dem Personal in der MUS und dem Annahmekontrolleur möglich ist.

5. Zur Annahme zugelassene Abfälle nach Abfallartenschlüssel (Abfallartenkatalog)

a) Zur Annahme durch den ZRO zugelassene Abfälle

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV
030101	Rinden und Korkabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104* fallen
030301	Rinden- und Holzabfälle
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling (gepresst, stichfest)
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung (gepresst, stichfest)
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
070213	Kunststoffabfälle
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
170201	Holz
170203	Kunststoff
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601* und 170603* fällt
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108* fallen
190501	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	Nicht spezifikationsgerechter Kompost
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
191004	Schredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003* fallen
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
191208	Textilien
191210	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
200139	Kunststoffe
200203	andere nicht kompostierbare Abfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehrsicht
200307	Sperrmüll

b) Weitere zur Annahme zugelassene Abfälle, sofern ein Entsorgungsweg vorhanden ist

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
070299	Abfälle a. n. g. (Beschränkung auf Gummiabfälle)
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) (Annahme durch den ZRO erfolgt nur an den MUS Untitz und Großlöbichau)

6. Verhalten von Transporteuren und betriebsfremden Personen auf der Anlage

- 6.1. Alle Transporteure sind verpflichtet, sich an die Betriebsordnung zu halten und werden durch das verantwortliche Betreiberpersonal auf diese hingewiesen.
- 6.2. Betriebsfremde Personen haben keine Zutrittsbefugnis. Besucher dürfen nur in Begleitung generell zugriffsberechtigter Personen (Leitungspersonal des DbAK oder des ZRO) die Anlage betreten bzw. in Begleitung von Personen, die sich eine Erlaubnis beim Leitungspersonal eingeholt haben.

7. Anweisungs- und Zuständigkeitsbefugnisse des Betriebspersonals

Das Betreiberpersonal ist gegenüber dem Fahrpersonal der Transporteure weisungsbefugt. Das Leitungspersonal des DbAK sowie das Leitungspersonal des ZRO (in dringenden Fällen, ansonsten in Abstimmung mit dem Leitungspersonal des DbAK) sind gegenüber dem Betreiberpersonal weisungsbefugt.

8. Weitere Regelungen, die zum ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der Anlage erforderlich sind

8.1. Umgang mit Arbeitsgeräten und Betriebsmitteln:

- a) Mit Rohstoffen, Material und Energie ist sparsam umzugehen.
- b) Betriebsmittel sind sorgfältig, pfleglich und sachgemäß zu behandeln.
- c) Fehler, Verluste und Schäden sind dem Leitungspersonal des DbAK unverzüglich zu melden.

8.2. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit - Verhaltensweisen und Sicherheitsvorkehrungen:

- a) Alle Vorschriften zur Sicherheit von Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit im gesamten Geltungsbereich, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, der Feuerwehrplan, sowie innerbetriebliche Verkehrsregelungen sind zu beachten.

- b) Für die Tätigkeiten auf der MUS ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Gemäß dieser muss der Betreiber das Personal einweisen und nachweislich belehren. Das Personal setzt die Festlegungen zum Arbeitsschutz gegenüber den sonstigen Nutzern im Geltungsbereich durch. Schutzkleidung und sonstiger persönlicher Schutz sind zu benutzen und sorgsam zu behandeln.
- c) Unfallschutz- und Feuerverhütungsvorschriften dürfen keinesfalls entfernt, geändert, unwirksam gemacht oder missbräuchlich benutzt werden. Hinweisschilder auf Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Notfalleinrichtungen müssen unbedingt sichtbar bleiben.
- d) Niemand darf - außer bei drohender Gefahr - in die Arbeit eines anderen eingreifen, Arbeiten ausführen, mit denen er nicht vertraut ist, oder sich unbefugt an Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen zu schaffen machen. Wer eine Arbeit übernimmt, die seines Erachtens mit besonderen Unfallgefahren verbunden ist, soll dies seinem direkten Vorgesetzten mitteilen.

8.3. Besondere Vorschriften:

- a) Auf dem Betriebsgelände der MUS besteht - ebenso wie auf dem gesamten Betriebsgelände - generelles Rauchverbot.
- b) Bei der Benutzung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und sonstigen Transportmitteln sind unbedingt die gültigen Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere die Straßenverkehrsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften.
- c) Es ist verboten, im angetrunkenen oder betrunkenen Zustand im Betrieb zu erscheinen, sich aufzuhalten oder zu arbeiten.

8.4. Anzeigepflichten:

- a) Alle Arbeitsunfälle, die sich auf dem Betriebsgelände der MUS ereignen, sind sofort dem zuständigen Vorgesetzten bzw. dem Werkleiter des DbAK und dem Geschäftsleiter des ZRO zu melden:

Werkleiter DbAK

Herr Schmutzler Tel.: 03447 8639-17 oder 0171 8812534 oder

Herr Bessel Tel.: 03447 8940-10 oder 0151 10708551

Geschäftsleiter ZRO

Herr Wagner Tel.: 03641 4666-12 oder 0171 7872826.

- b) Bei einem Verkehrsunfall ist grundsätzlich der unmittelbare Vorgesetzte bzw. der Werkleiter des DbAK und der Geschäftsleiter des ZRO zu verständigen und bei Bedarf bis zu deren Eintreffen am Unfallort zu verbleiben.
- c) Wer bemerkt, dass Sicherheitsvorkehrungen mangelhaft, unbrauchbar oder nicht mehr vorhanden sind oder dass gegen Sicherheitsbestimmungen oder Verbote verstoßen wird, hat unverzüglich seinen direkten Vorgesetzten zu unterrichten. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für alle sonstigen außergewöhnlichen Erscheinungen, z. B. an den Baulichkeiten oder Betriebseinrichtungen, die

erfahrungsgemäß geeignet sind, Unfälle zu verursachen oder ihre Bekämpfung zu erschweren.

8.5. Benutzung der Sozialräume:

Das Waschen und Umkleiden sowie das Einnehmen der Mahlzeiten wird in den dafür vorgesehenen Sozialräumen in der Nähe des Eingangsbereiches des Deponiegeländes durchgeführt.

9. Regelungen bei Zuwiderhandlung gegen die Betriebsordnung

Verstöße gegen diese Betriebsordnung können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Bei externen Personen kann Hausverbot erteilt werden.

10. Haftung bei Sachbeschädigungen

Eigentümer der MUS ist der ZRO.

Sowohl Transporteure, als auch der Betreiber oder sonstige Dritte haften als Verursacher generell für Beschädigungen im Bereich der MUS gegenüber dem Eigentümer, sofern diese fahrlässig herbeigeführt wurden und nicht einer normalen Abnutzung zuzuschreiben sind.

11. Auskunftsstelle

- a) ZRO
An der B7
07751 Großlöbichau
Herr Wagner / Herr Dörr
Tel. 03641 4666-0

- b) DbAK
Jüdengasse 7
04600 Altenburg
Herr Schmutzler / Herr Bessel
Tel.: 03447 8639-17 / 03447 8940-0

12. Schlussbestimmungen

Die Betriebsordnung kann jederzeit durch die Geschäftsleitung des ZRO in Abstimmung mit der Werkleitung des DbAK geändert werden.

Diese Betriebsordnung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung vom 01.06.2015 außer Kraft.